

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1962)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Das Rote Kreuz eine Macht des Guten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938057>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Rote Kreuz  
eine Macht des Guten

---

Den nationalen Rotkreuzgesellschaften steht vor allen die Aufgabe zu, den von Krieg und Katastrophen Bedrohten und Bedrängten Hilfe zu bringen.

Das in Genf niedergelassene ROTTE KREUZ und auch das IKRK sind überstaatliche Vereinigungsgefülder zwischen den Staaten. Indem sie

1863 wurde eine Institution gegründet, deren Ziel es war, die Leiden der Kriegsopfer zu mildern, ganz gleich, ob es sich um Freund oder Feind handelte. Die fünf Gründer waren:

Henri Dunant, General G.H. Dufour, Dr. med. L-P. Amédée Appia,  
Dr. med. Théodore Mannoir, Dr. jur. Gustave Moynier.

Unter dem Eindruck von Henri Dunants aufrüttelnder Schrift "Un Souvenir de Solférino" (1862) unterzeichneten zu Genf, am 22. August 1864, 16 Staaten die Genfer Konvention. Nach und nach erhöhte sich die Mitgliederzahl der Genfer Konvention auf 57 Staaten.

Die ersten Richtlinien dieser Genfer Konvention waren:

Das Rote Kreuz im weissen Felde (Umkehr des Schweizer Wappens)  
schütze Lazarette, Spitäler, Sanitätspersonal.

Verwundete und kranke Soldaten seien, gleichgültig ob eigene Angehörige oder Feinde, von beiden Kriegsparteien zu pflegen.

Die Namen Verwundeter, Gefallener, Vermisster teile man sich gegenseitig mit. Heute umfasst das Rote Kreuz - wie die Genfer Konvention bald nach ihrer Gründung umbenannt wurde - über 60 selbständige nationale Rotkreuzgesellschaften, die allerdings teilweise andere Namen haben, z.B. Türkei: Roter Halbmond; Japan: Rote Sonne; Iran: Roter Löwe. Sie sind zusammen gefasst im:

Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK).

Das IKRK tritt alle paar Jahre in Genf zusammen, beschickt von Delegierten der nationalen Verbände. Diese Konferenzen verbessern bestehende Abkommen; arbeiten neue Satzungen aus, wie die stets schärfere totale Kriegsführung sie erfordert; kurz, man stellt völkerrechtliche Regeln auf, die die einzelnen Regierungen durch Unterzeichnung (Ratifizierung) insbesondere für ihre eigenen Armeen verbindlich werden lassen. Das IKRK erfüllt seine Aufgaben, die es sich selbst gestellt hat, wo immer kriegerische oder zivile Zusammenstösse das Recht bedrohen. Es verhandelt mit den unmittelbar beteiligten Stellen, indem es bei den zuständigen Regierungen vorstellig wird, Delegierte entsendet, ganze Sanitätszüge und Expeditionen ausschickt. Alle zur Hilfeleistung Befohlenen arbeiten vielfach unter Einsatz ihres Lebens. Auf ihrem Panier steht: "Inter arma caritas".

Dieses "Rotkreuzrecht" ist ein verwirklichter Teil des internationalen Rechtes. Das IKRK widmet sich weiterhin der Vermittlung von Personalnachrichten (Internationaler Suchdienst nach Kriegsgefangenen, Vermissten, Zusammenführen getrennter Familien usw.) Der Kreis seiner Hilfeleistungen erweitert sich ständig.

Den nationalen Rotkreuzgesellschaften fällt vor allem die Aufgabe zu, den von Krieg und Katastrophen Bedrohten und Bedrängten Hilfe zu bringen.

Das in Genf niedergelassene ROTE KREUZ und auch das IKRK sind überparteiliche Verbindungsglieder zwischen den Staaten. Indem sie zwischen den Staaten vermitteln und über die ganze Welt hin Hilfe leisten, verkörpern sie im reinsten Sinne die aktive Neutralität.

1963 wird das ROTE KREUZ hundert Jahre segensreicher Tätigkeit vollendet haben. Man wird dieses Ereignis dazu benützen, es stark ins Blickfeld der Welt-Öffentlichkeit treten zu lassen. Seine weltweiten friedlichen Bestrebungen im allgemeinen Interesse der Menschheit sollten noch mehr ausgebaut werden.

Und der Wettbewerb um die bestreitbare Amtssitz bestreitet, deren Amtssitz bestreitet wird. Als neuer Präsident im erweiterten Vorstand tritt Augusto Cíes Iglesias, der dem ausdrücklichsteren Albert Caminada an. Zum Präsidenten wird derzeit kein Name erwähnt.

Auf Antrag des Vorstandes wurde Albert Caminada, der einige Jahre lang den Ehrenpräsidentenposten bekleidet, zum Ehrenmitglied ernannt.

Schlussbemerkung: Den vorstehenden Artikel entnahmen wir - mit freundlicher Erlaubnis der Verfasserin, Frau Dr. Edith Ringwald, - dem Buch "Schweizer, das musst du wissen", herausgegeben von Hans Wagner. Frau Dr. Edith Ringwald ist Mitglied des Schweizer-Vereins und den meisten Schweizern in Liechtenstein bekannt. Wir möchten das ausgezeichnete, aufschlussreiche Buch (in allen Buchhandlungen zu Fr. 12.50) allen Schweizern sehr empfehlen.

schweizerischen Städteverbands und der Landesverbände zu hoffen, dass diese befechtigen den nach dem Votum des Landesrates und des Landtages bestimmt gesetzlich verankert werden.

In seinem Bericht über die Tätigkeit des Liechtensteiner Landesrates schreibt der Präsident des Landesrates, Herr Dr. Peter Grotter, in seiner Begründung der Haushaltserklärung am 1. November wieder Ihr Verständnis bestimmt auf.

Auch ohne eigene Befürchtungen, dass die Befürchtungen der anderen Landesverbände bestätigt werden, kann man sich nicht entgegenstellen, dass trotz der politischen und militärischen Rücksichtnahme auf die Befürchtungen der anderen Landesverbände bestätigt werden.

\*\*\*\*\*

In der Tageszeitungen geschäftlichen und geselllichen Teil wurde auf Seite von Herrn Grotter, sowie die Erörterung der Befürchtungen des Liechtensteiner Präsidenten durchgeführt, die das Schätzungsbericht mit Fr. 103.40 ergab.